

grüne@work:

Grüne Regeln

Grundkonsens

Satzung

Frauenstatut

Beitrags- und Kassenordnung

Schiedsgerichtsordnung

Urabstimmungsordnung

Stand: 23.11.2014

Inhalt

Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	5
Satzung des Bundesverbandes	32
Frauenstatut.....	62
Beitrags- und Kassenordnung.....	69
Schiedsgerichtsordnung	75
Urabstimmungsordnung	83

Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

PRÄAMBEL

- (1) Wir, DIE GRÜNEN und das BÜNDNIS 90, aus den Oppositionskulturen der beiden deutschen Staaten gewachsen, schließen uns zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen, um als gemeinsame politische Kraft unter den neuen nationalen und globalen Herausforderungen für unsere demokratischen Reformziele zu kämpfen und politische Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Uns eint der Wille nach mehr Demokratie und sozialer Gerechtigkeit, das Gebot einer umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte, das Engagement für Frieden und Abrüstung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz von Minderheiten, Bewahrung der Natur sowie umweltverträgliches Wirtschaften und Zusammenleben.
Unsere gemeinsame Organisation soll Kristallisationskern für alle Kräfte sein, die sich diesen Zielen verpflichtet fühlen. Wir wollen die Ideen, die Kritik und den Protest von Bürgerinnen und Bürgern aufnehmen, sie zu Aktivität ermutigen und ganzheitliche Konzepte entwickeln, die ihre Gestaltungskraft aus der Verbindung konkreter Utopien mit realisierbaren Schritten gewinnen.
- (3) Wir wissen, dass die verpassten Chancen der deutschen Vereinigung nur dann ausgeglichen und die schwere Hypothek ihres falschen Beginns nur dann

abgetragen werden kann, wenn wir die Barrieren in den Köpfen und Herzen abbauen und uns gegenseitig in Achtung und Partnerschaft annehmen.

Ein Zurück in die alten Welten wird die Lösung der sich verschärfenden Probleme zwischen Ost und West sowie Nord und Süd nicht bringen. Nur ein fairer Interessen- und Lastenausgleich auf der Grundlage aktiver Solidarität, ein von gegenseitigem Verstehen und Toleranz bestimmtes Handeln werden ein Gemeinwesen fördern, das lebendigen Bestand hat und seine Verantwortung anderen Völkern und der natürlichen Umwelt gegenüber wahrnehmen kann.

1. GRUNDWERTE

1.1. MENSCHENRECHTE

- (4) Die Erfahrungen mit Nationalsozialismus und Stalinismus in Deutschland haben gezeigt, dass der Einsatz für die Menschenrechte, hier und überall in der Welt, zu den vordringlichsten Aufgaben jeder Politik gehört. Verwirklichung und Schutz der Menschenrechte sind Voraussetzung für eine demokratische, soziale und ökologische Politik.
- (5) Die Menschenrechte können als präziser Maßstab zur Beurteilung des freiheitlichen und humanen Charakters einer politischen Ordnung sowie der ökonomischen Verhältnisse aufgefasst werden. Ihre Erfüllung wird zum Kriterium für die innere Festigkeit und Zukunftsträchtigkeit einer politischen Ordnung. An der Lebensqualität aller Menschen in einer Gesellschaft zeigt sich, inwieweit die Menschenrechte in einem Land gelten.
- (6) Unser Verständnis der Menschenrechte stützt sich

auf die drei Pakte der Vereinten Nationen. Es umfasst die politischen BürgerInnenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und individuelle Freiheitsgarantien; die sozialen Existenzrechte; das Recht auf Schutz der Umwelt, Sicherung der Grundbedürfnisse sowie auf Bildung und Entwicklung. Diese Rechte sind unteilbar, gleichwertig und universell gültig. Dies muss sich in der praktischen Politik dahingehend auswirken, dass sie uneingeschränkt auch für ImmigrantInnen, Flüchtlinge, Kinder, Lesben und Schwule, Behinderte, Alte, Kranke, Arbeitslose, Obdachlose und Gefangene gelten.

- (7) Diese Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Asyl müssen über die UNO-Konventionen hinaus als einklagbare Grundrechte jedes Menschen in der Verfassung und durch Gesetze gesichert sein.

Elementare Rechte wie das Vereinigungs- oder das Versammlungsrecht dürfen in unserer Verfassung nicht weiterhin ausschließlich den Deutschen vorbehalten bleiben, sondern müssen uneingeschränkt für alle Menschen gelten. Zur umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte gehören die volle Teilnahme ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger am politischen Leben, die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter, der Verzicht auf jede Art von Diskriminierung sowie die konsequente Verankerung von Minderheitenrechten, da die Menschenrechte in einer Demokratie die wesentliche politische Funktion haben, Minderheiten in ihrer Identität zu schützen.

- (8) Neben der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Garantie sind wir daher bemüht, die Menschenrech-

te auch im Alltag gegen staatliche Willkür, wirtschaftliche Übermacht, strukturelle Gewalt, Unmenschlichkeit, Brutalität oder Rassismus zu verteidigen. Unsere Politik beruht auf Einmischung und Solidarität mit den Betroffenen und richtet sich gegen Gleichgültigkeit und Ignoranz.

- (9) Unsere Menschenrechtsauffassung verlangt vor allem festzustellen, wie konsequent die Menschenrechte in der alltäglichen und in der langfristigen Politik verwirklicht werden. Unser Verständnis der Menschenrechte geht von der Solidarität mit allen Opfern politischer und sozialer Menschenrechtsverletzungen aus. Deshalb bedeutet unser Einsatz für die Menschenrechte niemals einen Einsatz nur für die eigenen Rechte, sondern auch für die Rechte Anderer, im eigenen Land und weltweit. Eintreten für Menschenrechte schließt deshalb die Kritik an der Mitverantwortung der Bundesrepublik für Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern mit ein und muss sich auf alle Felder der Innen- und Außen-, Rechts- und Wirtschaftspolitik erstrecken.
- (10) Die Menschenrechte sind unteilbar, selbst wenn wir wissen, dass die Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht sofort und weltweit möglich ist und dass es durchaus zu Konflikten zwischen einzelnen Menschenrechten bzw. zwischen Menschenrechten und Überlebensstrategien kommen kann. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten öffentlich anzuklagen, alle Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen und uns mit den Ursachen

dieser Verletzungen auseinanderzusetzen. Abrüstung, die Bewahrung der Umwelt und ein weltweiter Ausgleich zwischen Arm und Reich sind aus unserer Sicht Voraussetzungen für die uneingeschränkte und weltweite Verwirklichung der Menschenrechte.

1.2. ÖKOLOGIE

- (11) Die Menschen sind eingebunden in den übergreifenden Zusammenhang der Natur. Die Natur ist die einmalige und unwiederbringliche Lebensvoraussetzung für die Menschen. Mit Vernunft begabt, sind sie jedoch imstande, die Naturelemente in ihrer Vielfalt zu beeinflussen und neu zueinander in Beziehung zu setzen. Sie haben allerdings nicht das Recht, mit der Natur nach Belieben zu verfahren. Das Bewusstsein und der Wille, dass der dauernde Erhalt des ökologischen Gleichgewichts und die Vielfalt der Gattungen und Arten einen untauschbaren Selbstwert besitzen, der den menschlichen Aktivitäten des Wirtschaftens und Konsumierens Grenzen setzt, müssen gestärkt werden. Unser gesamtes Handeln steht in der ökologischen Verantwortung für die nachfolgenden Generationen.
- (12) Die beginnende Klimakatastrophe mit Treibhauseffekt und Ozonloch droht große Lebensräume zu vernichten. Die Luft wird weiter verpestet, mehr und mehr Wasser wird vergiftet, große Bodenflächen sind verseucht. Die Wälder werden bis zur Verwüstung abgeholzt, die letzten »Paradiese« der Erde zerstört, natürliche Ressourcen unwiederbringlich verbraucht. Naturangepasste Le-

bensweisen fallen dem Vordringen der Geld- und Profitwirtschaft zum Opfer. Menschen fliehen aus ihrer angestammten Heimat. Katastrophen werden zur Normalität, der Normalfall zur Katastrophe.

- (13) Nicht allein Fehlverhalten und Unwissenheit treiben in das Desaster. Vielmehr ist es der schrankenlose industrielle Wachstumswahn, der alle Regionen und Lebenswelten seiner aggressiven und expansiven Logik unterwirft. Seine Gier nach Stoffen und Energie, nach Landschaft und Zeit ist von keiner vorausschauenden Vernunft und Ethik gebremst und entzieht sich jeglicher Kontrolle. Jetzt zerstört er selbst die Atmosphäre, in die die Erde eingebettet ist. Zu oft hat sich staatliche Politik bisher als unfähig und unwillig erwiesen, schädigendem Wachstum Grenzen zu setzen oder es in qualitative Bahnen zu lenken. Kurzsichtig wird in der Regel industriellen Verwertungsinteressen der Weg geebnet. Aufgabe und Pflicht des wirtschaftlichen Handelns bestehen deshalb darin, dringend Strukturen zu schaffen, in denen sich Selbsterhaltung und Sorge für sich selbst mit Fürsorge für andere und Rücksicht auf das gemeinsame Leben und die Natur verbinden.
- (14) Heute gilt mehr denn je: Die Antwort auf die Zerstörung unseres Planeten darf sich nicht in einzelnen Umweltschutzmaßnahmen erschöpfen. Immer öfter erweisen sich diese als Augenwischerei, die den klaren Blick für die Ursachen der Zerstörung verstellen. Zentral gelenkte Planwirtschaften wie auch die ungebremste Geltung privatwirt-

schafflicher Interessen haben sich als untauglich erwiesen, ökologisch zu produzieren und strukturelle Armut zu verhindern. Unsere Ablehnung der sozialistischen Misswirtschaft beinhaltet keine pauschale und automatische Zustimmung zum kapitalistischen Wirtschaftssystem. Wir wollen stattdessen den Wandel zu einer ökologisch-solidarischen Weltwirtschaft, in der Wachstum an sich nicht mehr die entscheidende wirtschaftliche Zielgröße sein darf. Global sind die Grenzen des Wachstums in vielen Bereichen längst erreicht, sogar überschritten.

- (15) Wir brauchen eine weltweite Neuorientierung: Der stoffliche Austausch der Menschen mit der Natur, die gesamte Art zu produzieren und zu verbrauchen, muss so gestaltet werden, dass die Natur und in ihr die Menschen miteinander existieren können. Die Wirtschaftsweise muss sich den natürlichen Kreisläufen annähern, sie muss ressourcenschonend und energiesparend, naturnah und nachhaltig gestaltet werden. Ökologisch belastende Verhaltensweisen müssen die entsprechenden ökonomischen Belastungen nach sich ziehen oder stärker als bisher durch Verbot und Strafe verhindert werden. Die Menschheit insgesamt und gerade die BürgerInnen der reicheren Industriestaaten müssen begreifen, dass die von ihrer Arbeits- und Lebensweise ausgehenden, dramatischen ökologischen Zerstörungen auch ihre eigenen Lebensgrundlagen vernichten werden. Wir brauchen den Mut, eine ganzheitliche ökologische, soziale und demokratische Neubestimmung

mung der stofflichen und formellen Seite des Wirtschaftens auch gegen Widerstände durchzusetzen. Nicht vermehrbare Naturressourcen, die für das Wirtschaften unverzichtbar sind, betrachten wir als Gemeineigentum, an dem jedem Menschen ein gleiches Anrecht zusteht.

Ökologie ist deshalb mehr als Umweltpolitik, sie ist immer auch Gesellschaftspolitik: Politische Ökologie.

- (16) Unsere ökologischen Ziele weisen weit über die heutige Form des gesellschaftlichen Lebens hinaus. Die Chancen der Verwirklichung sind durch den herrschenden politischen Rahmen bestimmt. Mit diktatorischen Mitteln lässt sich ein ökologischer Bewusstseinswandel nicht erzwingen. Der Einsatz für die ökologische Gestaltung aller Lebensbereiche erfordert deswegen auch stets das Eintreten für eine Erweiterung demokratischer Einflussmöglichkeiten auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens.
- (17) Auch die individuellen Lebensweisen bedürfen der Veränderung. Doch wir wissen: Jedem einzelnen Menschen das ökologisch notwendige Maß an Einsicht, Selbstbeschränkung und Verantwortlichkeit abzuverlangen, gelingt leichter in einer Gesellschaft, in der alle Menschen weitgehende demokratische Mitentscheidungsrechte haben, in der Armut abgebaut ist, niemand wegen kultureller Andersartigkeit diskriminiert und Frauen nicht unterdrückt werden. Ökologie geht deswegen notwendig mit sozialer Emanzipation der Menschen zusammen.

1.3. DEMOKRATIE

- (18) Demokratie soll die gleichberechtigte Teilnahme aller an der Gestaltung des Gemeinwesens gewährleisten. Sie vermittelt Freiheit und Gerechtigkeit im selbstbestimmten Gesellschaftsrahmen. Wir fordern Demokratie in allen Lebensbereichen. Unser Ziel ist eine umfassende Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. Wir wollen, dass die Menschen in immer größerem Maße von bloßen Objekten zu Subjekten gesellschaftlichen Handelns werden, dass sie für sich das Recht erringen, in Politik, Wirtschaft und Kultur die eigenen Lebensbedingungen zu gestalten und selbst über ihre Arbeits- und Lebensweisen zu entscheiden. Individuelle und gemeinsame Selbstbestimmung sind für uns ein wichtiger Bestandteil einer lebendigen Demokratie.
- (19) Demokratie und Menschenrechte sind untrennbar miteinander verknüpft. Ohne Schutz der Menschenwürde, ohne Diskriminierungsverbot und das Recht, jederzeit seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern, kann Demokratie nicht funktionieren. Ohne das Recht, an der Gestaltung der eigenen Gegenwart und Zukunft teilzuhaben und mitzuentcheiden, laufen alle anderen Rechte leer.
- (20) Der Wunsch nach Selbstbestimmung und Mitsprache und die tatsächlichen Möglichkeiten hierzu klaffen jedoch immer weiter auseinander. Der scheinbaren Allmacht der Parteien und der hinter ihnen stehenden Kräfte in Exekutive und Wirtschaft steht eine immer größere Ohnmacht der

Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Diese Ohnmacht und der Mangel an wirklichen Mitwirkungsmöglichkeiten sind ein wesentlicher Grund für wachsende »Politikverdrossenheit«. Zugleich werden immer mehr Entscheidungen mit dem Argument der »Zentralisierung«, »Vereinheitlichung«, »Beschleunigung« oder »Vereinfachung« durch die Regierungen dem Zugriff der Menschen und sogar der Parlamente entzogen.

- (21) Dies gilt im besonderem Maß für die Europäische Gemeinschaft, deren Exekutivorgane immer mehr Kompetenzen an sich ziehen. Der Abbau demokratischer Rechte in den Mitgliedstaaten wird hier durch den Aufbau einer wuchernden, zentralistischen und demokratisch nicht kontrollierten Bürokratie noch verschärft.
- (22) In den Parlamenten selbst wird Demokratie in der Regel durch Sperrklauseln, das Übergewicht der Exekutive, den Fraktionszwang, Abhängigkeiten von Spendengeldern u.a. nur unbefriedigend und verstümmelt praktiziert. Zugleich wird außerparlamentarischer Protest oft repressiv eingeschränkt und kriminalisiert, während rechte Gewalt verharmlost wird.
- (23) Wir treten ein für eine Demokratisierung wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse. Bestehende Formen der Selbstverwaltung, der Tarifautonomie, der individuellen Selbstverantwortung und der demokratischen Mitbestimmung werden zunehmend verletzt. Wir erkennen, dass die Konzentration politischer Entscheidungs- und wirtschaftlicher Verfügungsgewalt in den Händen

weniger die Freiheit und Lebenschancen vieler Menschen national und international einschränkt. Wir wollen deswegen eine breite gesellschaftliche Rahmendiskussion über die Ziele, Art und Weise des Wirtschaftens sowie eine Änderung der Eigentumsverhältnisse. Neben einer Stärkung der Mitbestimmungsrechte sollen insbesondere Wege der Entflechtung und Dezentralisierung von Verfügungsrechten, vielfältige Formen und breite Verteilung von Eigentum verfolgt werden.

- (24) Wer keine Einflussmöglichkeiten sieht, fühlt sich auch nicht verantwortlich. Eine Politik, welche die Bürgerinnen und Bürger an der Mitwirkung hindert, erzeugt Resignation oder Militanz und liefert sich damit auf Dauer selbst die Begründung. Dies setzt einen fatalen Prozess des Demokratieabbaus und der Zerstörung demokratischen Engagements und Bewusstseins in Gang.
- (25) Die Enttäuschung über mangelnde Mitwirkungsmöglichkeiten in der Zuschauerdemokratie, über gebrochene Versprechen von Politikern und über offensichtliche Schwierigkeiten der Parteien zur Lösung elementarer Probleme hat sich längst mit den Folgen politischer und ökonomischer Chancenungleichheit und der daraus resultierenden Wut und Sündenbocksuche zu einem bedrohlichen Gemisch gepaart. Die Enttäuschung über eine unzulänglich verwirklichte Demokratie kann leicht die Angst vor Freiheit verstärken und den erneuten Ruf nach einer Diktatur laut werden lassen.
- (26) Der zwangsläufige Zusammenhang von Ohn-

macht, Wut und Diktatur lässt sich nur durch mehr ökonomische und politische Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Demokratie aufbrechen. Deshalb werden wir mit aller Kraft für eine Demokratie kämpfen, die diesen Namen verdient. Wir wollen die direkten Einflussmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger erweitern, die Entscheidungen dezentralisieren, Föderalismus und Selbstverwaltung stärken.

- (27) Wir befürworten den politischen Gestaltungsauftrag der Parteien. Aber wir wollen das verfassungswidrig angeeignete Monopol der Parteien auf politische Willensbildung zugunsten des Rechtes der Bürgerinnen und Bürger, politische Sachentscheidungen auch selbst zu treffen, überwinden. Wir treten daher für eine breite Entfaltung aller Formen der Selbstbestimmung und der direkten Demokratie ein.
- (28) Lebendige Demokratie verlangt Offenheit, aktive Toleranz sowie den Mut, aus Überzeugung zu handeln. Deshalb wenden wir uns entschieden gegen Tendenzen staatlicher Repression, Bespitzelung, Überwachung und Kriminalisierung.

1.4. SOZIALE GERECHTIGKEIT

- (29) Ökologie, Menschenrechte, Demokratisierung, Gleichstellung von Frauen und Männern und Gewaltfreiheit sind nicht umfassend durchsetzbar, solange die Gesellschaft in Arme und Reiche, in Etablierte und Ausgegrenzte gespalten ist. Der notwendige soziale Ausgleich als Weg zu sozialer Gerechtigkeit umfasst nicht allein die Verteilung

von Geld und Gütern, sondern auch von Lebenschancen, freier Zeit und des Zugangs zum kulturellen und sozialen Leben.

- (30) Angesichts der fortschreitenden Entsolidarisierung in dieser Gesellschaft und der Verarmung immer größerer Bevölkerungsgruppen kämpfen wir mit Betroffenen und anderen um den notwendigen sozialen Ausgleich auch in diesem Land. Er stellt eine entscheidende Voraussetzung für die demokratische Bewältigung der Auswirkungen der deutschen Vereinigung dar. Ein fairer Interessenausgleich erfordert eine Umverteilung der Chancen von West nach Ost und der Lasten von Ost nach West. In allen Feldern internationaler Politik bleibt soziale Gerechtigkeit und die Verbesserung der Lebenschancen in allen Weltregionen entscheidender Antrieb unserer Politik.
- (31) Das heutige Sozialstaatsmodell, das die sozialen Konflikte der Gesellschaft durch die Verteilung von Wachstumsgewinnen abzdämpfen sucht, wie auch die klassische sozialistische Utopie, welche durch eine »Entfesselung der Produktivkräfte« neuen gesellschaftlichen Reichtum schaffen will, machen unter den Bedingungen eines notwendigen ökologischen Umbaus der Produktion und einer Beendigung des pauschalen Wachstumswahns keinen Sinn mehr. Die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz muss auf der Grundlage eines naturverträglichen, selektiven Schrumpfens und Wachsens geleistet werden. Die überfällige Reform des Sozialstaates darf nicht zu Lasten der sozial Schwachen gehen.

- (32) Die Beteiligungsmöglichkeit am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß muss so gestaltet werden, dass jeder Mensch die gleiche Chance hat, über die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse hinaus einen historischkulturell angemessenen und ökologisch verträglichen Lebensstandard zu erreichen. Die unterschiedliche Wahrnehmung von Chancen darf nicht zur Herausbildung von Wirtschaftsformen führen, die strukturelle Armut und Arbeitslosigkeit mit sich bringen. Gerade Regionen mit hohem Entwicklungsbedarf können deshalb nicht allein den Marktkräften überlassen bleiben, sondern benötigen eine aktive soziale und ökologische Strukturpolitik. Historisch entstandene soziale Ungleichheiten erfordern einen sozialen Ausgleich durch Umverteilung des erwirtschafteten Reichtums, in der Regel von oben nach unten, und der Voraussetzungen, eigenen Reichtum zu schaffen. Nur durch eine gleichermaßen ökologische, soziale und demokratische Neubestimmung des Wirtschaftens und einen Umbau des Sozialstaates kann die »soziale Frage« langfristig gelöst werden.
- (33) Soziale Gerechtigkeit muss es weltweit für alle Menschen geben. Das wird durch die heute bestehenden Strukturen der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen den armen und den reichen Ländern unmöglich gemacht. Politische und moralische Kriterien verbieten es, den sozialpolitischen Blick auf die Bevölkerung des eigenen Landes zu verengen. Soziale Gerechtigkeit in unserem Land ist dauerhaft nur zu haben,

wenn diese den Menschen in anderen Ländern der Welt nicht vorenthalten wird.

1.5. GESELLSCHAFTLICHE GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

- (34) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich ein für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen als eine der Voraussetzungen für eine friedliche, demokratische und ökologische Gesellschaft. Die patriarchalen Strukturen unserer Kultur und Gesellschaft schreiben den Zustand von Diskriminierung, Unterdrückung und Benachteiligung fort. Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkennen an, dass wirkliche Erneuerung nur erreicht werden kann, wenn Frauen und Männer gleichermaßen an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse beteiligt sind.
- (35) Die 70er und 80er Jahre waren für die Frauenbewegung in Westdeutschland wie auch weltweit zwei Jahrzehnte des Aufbruchs und der Hoffnung auf emanzipatorische Fortschritte. In den 80er Jahren hatten die GRÜNEN Frauen im Parteienspektrum eine gesellschaftliche Vordenkerinnenrolle. Ihre außerparlamentarischen und parlamentarischen Denkanstöße und Forderungen haben die etablierten Parteien und die öffentliche Diskussion bewegt und weitergebracht.
- (36) In der DDR wurden Frauenförderung und familienpolitische Maßnahmen staatlich verordnet. Frauen konnten durch ihre Erwerbstätigkeit und das damit verbundene Umfeld ein großes Maß an Selbstbewusstsein und materieller Unabhängig-

keit entwickeln. Dennoch blieb die traditionelle Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern bestehen, so dass eine Vielfachbelastung entstand, die allerdings von vielen Frauen hin- bzw. angenommen wurde.

In oppositionellen Friedens- und Frauengruppen der DDR entwickelte sich daher ein Bewusstsein für die Ungleichbehandlung von Frauen. Ein Ergebnis davon war die überdurchschnittliche Beteiligung von Frauen an den Ereignissen des Herbstes '89.

- (37) Die Arbeits- und Lebensbedingungen haben sich für Frauen in der gesamten Bundesrepublik und besonders in den ostdeutschen Bundesländern verschlechtert. In dem Maße wie Frauen in den neuen Ländern aus der Erwerbsarbeit verdrängt werden, verlieren sie auch die Grundlagen für ein unabhängig materiell gesichertes Leben. Zugleich werden sie oftmals auf Haus- und Erziehungsarbeit sowie unterbezahlte und gering geschätzte Arbeitsplätze festgelegt, wie es ein Großteil der westdeutschen Frauen seit langem kennt. Bei allen Unterschieden der Biografien und Erfahrungen kann die gemeinsame Betroffenheit eine Grundlage für politisches Handeln sein. GrünbürgerInnenbewegte Politik soll dabei mobilisierend wirken.
- (38) Trotz aller Erfolge der Frauenbewegung ist die Gleichberechtigung der Frauen bisher nicht verwirklicht worden. Nach wie vor dominieren die Werte einer männerbestimmten Welt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen muss von der Gesell-

schaft erkannt und entschieden bekämpft werden. Das Recht auf Selbstbestimmung und selbstgewählte Lebensweise sowie auf körperliche Unversehrtheit ist unantastbar. Wir wenden uns gegen jede Art von Gesetzen, Praktiken und Verhaltensweisen, die die geistig-seelische und körperliche Integrität von Frauen und ihre Persönlichkeits- und Menschenrechte verletzen.

- (39) Ein Ziel der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, Gleichberechtigung und paritätische Beteiligung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Deshalb sollen zur Erfüllung echter Parität Frauen bevorzugt werden, z.B. durch Mindestquotierung und besondere Fördermaßnahmen.
- (40) Mitwirkungsrechte, die sich auf die besondere Betroffenheit von Frauen beziehen, sind dabei nur ein Ausgangspunkt für die angestrebte Umgestaltung der Gesellschaft. Deswegen sieht sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet, innerorganisatorisch die paritätische Beteiligung von Frauen herzustellen und ihnen wirksame Mittel zur echten Gleichstellung im Rahmen eines Frauenstatuts in die Hand zu geben. Herangehensweisen, Fragestellungen und Ansichten von Frauen sind konsequent und außerordentlich einzubeziehen.
- (41) Voraussetzungen dafür sind: Entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen, die es für Frauen attraktiv machen, sich zu beteiligen. Dazu gehören auch Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Kindern ermöglichen, ihre Verantwor-

tung als Erziehende ebenso wahrzunehmen wie bei der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse.

- (42) Frauenpolitik heißt für uns, alle Politikbereiche aus feministischer Perspektive zu untersuchen, überall die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft zu erkennen und Veränderungen einzufordern, die über bestehende Gesellschaftsmodelle hinausweisen und Frauen ein selbstbestimmtes und selbstbewusstes Leben ermöglichen.

1.6. GEWALTFREIHEIT

- (43) Gewaltfreiheit ist ein grundlegendes Prinzip unserer politischen Ethik. Unter Macht verstehen wir verfügendes Handeln, das im Dienste des Lebens als Ganzem notwendig und an Verantwortung gebunden ist. Macht bedarf der Legitimation und ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gebunden. Nicht legitimierte oder unverhältnismäßig ausgeübte Macht wird zur Gewalt.
- (44) Macht über Menschen sowie Macht über nicht-menschliches Leben und natürliche Ressourcen bedarf eines gesellschaftlichen Auftrags und ist rechenschaftspflichtig. Die aus Eigentum erwachsene Macht ist zu hinterfragen auf Auftrag und Rechenschaft, ohne die es ihr an Legitimität mangelt. Die Macht der Medien erfordert demokratische Kontrolle und Legitimation, die deren Unabhängigkeit von Staat, Parteien und wirtschaftlichen Interessen garantiert.
- (45) Wir befürworten die Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat einschließlich des Mono-

- pols polizeilicher Macht in der Hand des Staates, fordern aber eine Stärkung ihrer demokratischen Legitimation durch mehr Partizipation, mehr Kontrolle und mehr direkte Demokratie.
- (46) Das dem Staat übertragene Gewaltmonopol muss deshalb durch Verfassung und Gesetze auf das Notwendige beschränkt und durch die Verfassung begrenzt bleiben sowie einer ständigen und umfassenden Kontrolle durch eine unabhängige Justiz und demokratische Entscheidungsorgane unterworfen sein.
- (47) Macht darf nur zur Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags angewandt, aber nicht zum Selbstzweck werden. Machtstrukturen müssen transparent sein. Gebrauch von Macht zur Sicherung der Macht ist Missbrauch. Missbrauchte und angemaßte Macht wird zur Gewalt. Gegen den Missbrauch staatlicher Gewalt beanspruchen wir das Recht auf zivilen Ungehorsam und Widerstand.
- (48) Militärische Gewalt – zumal die mit hochtechnologischen und Massenvernichtungswaffen ausgerüstete – stellt eine generelle Bedrohung dar. Krieg und Kriegsdrohung mit solchen Waffen ist schlimmste, illegitime Gewalt. Deshalb streben wir eine umfassende Abrüstung und Entmilitarisierung der Gesellschaft an und lehnen Krieg als Mittel der Konfliktlösung ab.
- (49) Wir streben eine ökologische, soziale und solidarische sowie tolerante Weltordnung an, in der es keine wirtschaftlichen und weltanschaulichen Motive für die gewaltsame Austragung von Konflikten mehr gibt, in der jeder Militarismus geäch-

tet wird und in der die erforderlichen Grundlagen für zivile, nichtmilitärische Formen der Konfliktbewältigung, der Rechtswahrung und der Friedenssicherung gegeben sind. Internationale Konfliktregelungen zur Abschaffung des Krieges bedürfen einer demokratisch reformierten UNO.

- (50) Wir stellen uns nicht nur gegen physische und psychische Gewalt gegen Kinder, Frauen und AusländerInnen. Wir stellen uns ebenso gegen eine die Menschenwürde verletzende publizistische Gewalt. Wir wenden uns gegen alle Formen struktureller Gewalt, der weltweit in Form ökonomischer Ausbeutung und politischer Unterdrückung Menschen zum Opfer fallen. Die Ethik der Gewaltfreiheit ist eine Ethik der Erhaltung und Entfaltung des Lebens.

2. FÜR EINE NEUE POLITISCHE KULTUR

- (51) Die weltweit bestehenden wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Probleme werden von der gegenwärtig vorherrschenden Politik weitgehend übergangen. Weil die etablierten Machtverhältnisse auf Besitzstandswahrung und Wohlstandserweiterung ausgerichtet sind, beschränken die damit verbundenen Konkurrenzmechanismen und hervorgerufenen Existenzängste die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Menschen. Das Ausmaß der Probleme und die politischen Antworten, die öffentliche Problemwahrnehmung sowie Wort und Tat der Verantwortlichen fallen immer stärker auseinander. Die sich zuspitzende

- ökologische und soziale Krise ist mit den Instrumentarien der herkömmlichen Politik nicht mehr zu bewältigen.
- (52) Die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse setzt eine grundlegende Erneuerung der politischen Kultur voraus. Sie ist zugleich eine zentrale Aufgabe bei der Überwindung einer Krise, die längst die Existenzgrundlagen der Menschen zerstört.
- (53) Unser Handeln wird bestimmt von einer politischen Ethik, die von der Verantwortung für den Menschen als Individuum, für die Gemeinschaft der Menschen und das Leben im umfassenden Sinn ausgeht. Unser Leitbild ist eine solidarisch-ökologische Gesellschaft. Wir stellen dem Vorsatz egoistischer Einzelinteressen unser Interesse an einer durch Vernunft geordneten Welt entgegen.
- (54) Unsere politischen Vorstellungen beruhen auf der Überzeugung, dass unsere Ziele nicht durch Gewalt und Machtmissbrauch erreicht werden können. Wir vertrauen auf die Kraft der Argumente. Uns geht es darum, die Menschen für eine aktive demokratische Politik zu ermutigen. Wir sind deshalb, wo immer die Voraussetzungen für eine vernünftige Verständigung bestehen, um Dialog, die gewissenhafte Suche nach Konsens oder tragbaren Kompromissen bemüht. Einen solchen Politikansatz gilt es vor allem als Anspruch an uns selbst zu verwirklichen.
- (55) Unserem Politikverständnis liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Wirklichkeit nur als komplexes Ganzes in ihrer Wechselwirkung verstanden wer-

den kann. Davon ausgehend strebt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN komplementäre, einander ergänzende und aufeinander angewiesene Lösungen an, welche die Beschränkung auf Teilbereiche und Einzelprobleme überwinden. Das Denken in unaufhebbaren Widersprüchen, die Verabsolutierung von Teilinteressen in Form von Durchsetzungspolitik und Konfrontationsstrategien gilt es zu überwinden.

- (56) Wir sind uns gleichwohl bewusst, dass die Gesellschaft von widerstreitenden Interessen durchdrungen ist. Wo für uns die Suche und das Bemühen um Konsens oder überzeugende Kompromisse scheitern, sind wir gewillt, die nötigen Konflikte und Konfrontationen einzugehen. Dialog- und Konfliktbereitschaft gehören gleichermaßen zu den Bestandteilen unserer Politikfähigkeit.
- (57) Wir wollen unsere praktische Politik nicht aus vorgefertigten Weltbildern ableiten, sondern konsequent, von den vorfindbaren Problemen ausgehend, die notwendigen und angemessenen Lösungen suchen. Dabei kann das Überschreiten heutiger »Systemgrenzen« weder ein Ziel an sich noch ein Tabu sein.
- (58) Unsere politische Kultur soll einladend und aufnehmend und nicht abweisend und ausgrenzend sein. Sie ist darauf orientiert, Ängste abzubauen und Bereitwilligkeit für die notwendigen Veränderungen zu wecken. Sie soll die Bereitschaft stärken, für die eigenen Einsichten und Überzeugungen auch dann einzustehen, wenn sie nicht mit

- den herrschenden Ansichten konform gehen.
- (59) Eine solche politische Kultur schließt die entschiedene Stellungnahme gegen alle Arten und Tendenzen ein, aufgrund von Lagermentalitäten oder irrationalen Ängsten und Projektionen anderen Menschen die gleichberechtigte Teilnahme an den politischen Prozessen zu verwehren. Sie fordert von uns Fantasie und vielfältige Aktivitäten, um die Einbeziehung der Ausgeschlossenen oder von Ausschließung Bedrohten zu erreichen. In diesem Sinne sind wir bemüht, die missverstehende Unterstellung im politischen Diskurs unter uns wie auch mit anderen zu vermeiden.
- (60) Wir suchen für unsere politische Arbeit und Reformziele AnsprechpartnerInnen und Verbündete in der Gesellschaft.
Unser Politikstil ist daher – auch im Konflikt von Interessen und Bewertungen – auf Dialog, d.h. auf Klärung und gewaltfreie Auseinandersetzung orientiert. Wir streben jenseits von Vorurteilen und ideologischer Engstirnigkeit eine demokratische Kultur des Streites an. Unseren Grundwerten folgend erwächst unsere Politik aus der Betroffenheit von Gefühl und Verstand und konzentriert sich auf rationale Überlegungen, Sachfragen und die Erarbeitung umsetzbarer Konzepte. Der Verständigung sind allerdings dort Grenzen gesetzt, wo unsere definierten Grundwerte gewaltsam verletzt werden.
- (61) Unsere politische Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich öffentlich und soll die sachliche Auseinandersetzung und das öffentliche Problembe-

wusstsein fördern. Wir initiieren und unterstützen weit über unsere Organisation hinausgehende öffentliche Diskurse zu allen gesellschaftlichen Lebensfragen.

Dadurch wollen wir die Bürgerinnen und Bürger zu politischer Verantwortung anregen und in konkretes Handeln einbeziehen.

Individualität der Einzelnen sowie Vielfalt der Erfahrungen und Meinungen werden als wichtige Quelle von Ideen und schöpferischer Entwicklung anerkannt.

3. EINE NEUE POLITISCHE ORGANISATION

- (62) Mit der Vereinigung von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN verbinden sich die Erfahrung und der Anspruch politischer Bürgerbewegung und alternativer Partei zu einem gemeinsamen Projekt. Das gleichberechtigte Zusammengehen beider ist nicht das Ende der jeweiligen Entwicklung, sondern der Beginn einer qualitativ neuen Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Organisation im vereinten Deutschland. Sie beruht auf unterschiedlichen Erfahrungshintergründen, gemeinsamen Werten und übereinstimmenden Zielen.
- (63) In der Verpflichtung auf gemeinsame Grundwerte, einer von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmten Geisteshaltung und einem davon geprägten Handeln bestehen die Herausforderungen, eine wirksame Arbeitsorganisation und sachgerechte Lösungswege zu finden. Der Charakter unserer neuen politischen Organisation wird sich im Rahmen eines beiderseitigen Lern-

- und Austauschprozesses, der demokratischen Willensbildung und gesellschaftlichen Erfordernisse entwickeln.
- (64) Die innere Struktur unserer Organisation basiert auf Vereinbarungen, Regeln und Arbeitsmethoden, die eine aktive Beteiligung und Mitbestimmung ermöglichen, die Verselbständigung gewählter Gremien verhindern, die inhaltliche Qualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse gewährleisten, Transparenz, Kontrolle und Korrekturen gestatten und einen möglichst weitgehenden Minderheitenschutz garantieren sollen. Bürokratische Methoden der Disziplinierung lehnen wir ab. Unsere Basisbewegung braucht verbindliche Mitarbeit, rechtliche Form, durchdachte Logistik und die Einigung auf programmatische Inhalte.
- (65) Die Basisgruppen, regionalen Gliederungen und Landesverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind in den jeweiligen kommunalen, regionalen und landespolitischen Fragen politisch eigenverantwortlich. Die Meinungs- und Willensbildung von Initiativen und Vereinen, der Arbeits- und Basisgruppen wird auf allen Ebenen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einbezogen.
- (66) Politische Flügel, Kreise oder Strömungen können einen wichtigen Beitrag zur innerorganisatorischen Willensbildung leisten. Eine konfrontative Verfestigung allerdings, ein Hang zur Abgrenzung, die Behauptung von Vielfalt und Beweglichkeit im Widerspruch zum gleichzeitigem Beharren auf der eigenen als der einzig richtigen

- Wahrheit, stehen einer auf Dialog und Konsens orientierten Sacharbeit und Streitkultur entgegen.
- (67) Politisches Anliegen unserer gemeinsamen Organisation ist eine gesellschaftliche Öffnung der innerorganisatorischen Arbeit. Unser gemeinsames Wirken nach außen vollzieht sich in breiten Bündnissen mit Bürgerinitiativen, sozialen Bewegungen, den daraus hervorgegangenen Verbänden, Stiftungen und ExpertInnen, die sich gleichen Grundwerten verpflichtet fühlen. Auch der Sachverstand und das Engagement derjenigen, die sich nicht parteipolitisch binden wollen, soll voll eingebracht werden können. Freie Mitarbeit sowie die Berücksichtigung auch von Nichtmitgliedern bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Beispiele dafür.
- (68) Unsere parlamentarische Arbeit soll der Öffnung unserer Politik für engagierte und sachkundige BürgerInnen dienen. Lobbyismus als die Verquickung parlamentarischer Vertretungen mit ökonomischen Sonderinteressen lehnen wir ab. Unsere Parlamentsfraktion soll die Meinung und Willensbildung der Gesamtorganisation, der sozialen Bewegungen und die Anliegen der WählerInnen in die Parlamente tragen. Gleichwohl bleiben unsere Abgeordnete ihrem Gewissen verpflichtet. Sie haben Anspruch darauf, ihre eventuell von der Mehrheit abweichende Meinung – eindeutig als solche deklariert – öffentlich zu äußern. Sache ihrer Verantwortung und Loyalität zur Organisation und Fraktion ist es, sich der Auseinandersetzung mit den von ihnen vertretenen Positionen zu stel-

- len.
- (69) Das Parlament ist für uns nicht nur eine Tribüne der Öffentlichkeitsarbeit, sondern zugleich der Ort vielfältiger Kleinarbeit. Unser Streben nach weitreichenden Reformperspektiven schließt eine Beteiligung an Regierungskoalitionen ein, sofern dadurch wesentliche Schritte in Richtung auf die Zielsetzungen erreicht werden können. Oppositionsarbeit und Regierungsbeteiligung sind für uns grundsätzlich gleichberechtigte und bewährte Möglichkeiten der politischen Arbeit.
- (70) Wir sind uns bewusst, dass ohne eine breite gesellschaftliche Reformbewegung, die auf allen Ebenen, in allen Bereichen und Nischen der Gesellschaft und des Staates, ihre demokratischen Forderungen erhebt, unser politisches Vorhaben nur geringe Wirkung entfalten kann. Deswegen unterstützen wir alle Möglichkeiten des politischen Wirkens, die sich aus der parlamentarischen Arbeit und außerparlamentarischen Impulsen und Initiativen ergeben. In unserem Einsatz für die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen verbinden sich parlamentarische Sacharbeit mit Zivilcourage und zivilem Ungehorsam. Dadurch erhalten einzelne Aktionen einen symbolischen Wert und nachvollziehbaren politischen Sinn, den sie für sich allein nicht beanspruchen könnten.

Satzung des Bundesverbandes

(Letzte Änderung BDK Hamburg, 21. – 23.11.2014)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes, ihr Arbeitsgebiet sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen und diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik, an denen eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern der Partei lebt und arbeitet, können Ortsverbände eingerichtet werden. Diese gehören zur regionalen Parteigliederung am Sitz der Bundesregierung, soweit nicht die Aufnahme durch einen anderen Kreisverband erfolgt.
- (3) Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (4) Landesverbände führen den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens. Sie sind berechtigt, weitere Zusätze und Kurzbezeichnungen zu führen.

§ 2 GRUNDKONSENS UND PROGRAMME

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens nieder. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.
- (2) Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses und werden mit einfacher Mehrheit von der Bundesversammlung verabschiedet.
- (3) Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante Minderheit dies beantragt. Auch der Anhang muss sich im Rahmen der im Grundkonsens niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information der Anregung der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Programme anerkennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Abweichend von (1) können die Landesverbände auch Doppelmitgliedschaft mit dem Neuen Forum in ihren Landessatzungen zulassen.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene auf schriftlichen Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber KandidatInnen.
- (4) Die Landesverbände können in ihren Satzungen ergänzende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist. § 4 (1) S. 2 gilt entsprechend.
- (6) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bun-

destag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einem nach § 4 (1) zuständigen Gebietsverband ihrer Wahl beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Gremium.

- (7) Der nach § 4 (1) zuständige Gebietsverband kann die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft schaffen. Eine Probemitgliedschaft ist beitragsfrei und auf einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet. Probemitglieder können an allen Mitglieder- und Delegiertenversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
 2. an Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen,
 3. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
 4. sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur

- zu bewerben,
5. innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
 6. an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen,
 7. sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.
 2. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 3. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Bundesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 6 [2], Pkt. 3) MandatsträgerInnenbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge wird von der Bundesversammlung bestimmt.

§ 7 FREIE MITARBEIT

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.
- (2) Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle.
- (3) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in

- der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.
- (4) Freie Mitarbeit endet
 - durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle,
 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate,
 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung,
 - bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung.
 - (5) Freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden. Abweichend davon können sie stimmberechtigt in die Bundesarbeitsgemeinschaften delegiert werden.
 - (6) Näheres regeln die Landessatzungen.

§ 8 EUROPÄISCHE GRÜNE PARTEI

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Mitglied der Europäischen Grünen Partei (EGP).
- (2) Der Länderrat wählt die Delegierten zum Rat der EGP für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Delegierten zum Kongress der EGP werden nach einem von der Bundesversammlung festgesetzten Schlüssel gewählt. Dabei wird die Mitgliederzahl der Landesverbände berücksichtigt.

GLIEDERUNG UND ORGANE

§ 9 GLIEDERUNG

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gliedert sich in Ortsverbände bzw. Basisgruppen, Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbände. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und Ländern decken. In Groß- bzw. Samtgemeinden können sich die Ortsverbände an den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren. Ortsverbände sollten mindestens 7 Mitglieder umfassen.

§ 10 STRUKTUR

- (1) Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.
- (2) Die Kreis- und Landesverbände haben Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bundesorganisation nicht widersprechen.
- (3) Die ehemaligen Mitglieder von BÜNDNIS 90 haben das Recht, eine innerorganisatorische Vereinigung »Bürgerbewegung« zu bilden. Sie ist offen für alle Mitglieder.

§ 11 ORGANE (BUNDESORGANE)

- (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 - die Bundesversammlung,
 - der Länderrat,
 - der Bundesvorstand,
 - der Parteirat,
 - der Bundesfinanzrat,
 - der Frauenrat.
- (2) Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.
- (3) Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.
- (4) Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BAG Schwulenpolitik.
- (5) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

- (6) Alle Bundesgremien müssen gesamtdeutsch besetzt sein. Das heißt, Ostdeutsche müssen wenigstens entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung in allen Gremien auf Bundesebene vertreten sein.
- (7) Versammlungsorte müssen behindertengerecht sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

- (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 750 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss (Grundmandat). Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenchaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.
- (2) Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel 8 Wochen vorher durch schriftliche Information der Kreisverbände unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Zu Perso-

nenwahlen muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingeladen werden. Wenn aus wichtigem Grund eine Neu- oder Nachwahl erforderlich scheint, kann eine Ausnahme hiervon beschlossen werden. Eine solche Ausnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Bundesversammlung; die Abstimmung darüber erfolgt auf Antrag schriftlich.

- (3) Die Bundesversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zu ihren Aufgaben gehören:
1. Die Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes,
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
 2. Die Wahl des Bundesvorstandes, des Parteirates, der SprecherInnen, des Bundesschiedsgerichtes und zweier RechnungsprüferInnen sowie deren StellvertreterInnen.
 3. Die Beschlussfassung über den Grundkonsens, die Bundesprogramme, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitragsordnung und die Kassenordnung.
 4. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie des Bundesanteils der staatlichen Teilfinanzierung zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
 5. Die Beschlussfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 6. Die Bestätigung des/der vom Bundesvorstand an-

gestellten Geschäftsführers/in.

7. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

8. Die Beschlussfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens oder Satzung der Organisation mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Gemäß § 4 Frauenstatut wird eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt.

Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat bzw. Frauenrat überwiesen werden. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

- (5) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen
1. auf Beschluss der ordentlichen Bundesversammlung,
 2. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteirates,
 3. auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes,
 4. auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Zehntels der Kreisverbände,
 5. auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden.
- (6) Die unter Punkt 4 und 5 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw.

Beschlüsse innerhalb einer Frist von 18 Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.

- (7) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen und umgehend online veröffentlicht werden. Spätestens 4 Wochen (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden. Antragschlüsse für Dringlichkeits- und Änderungsanträge werden in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung geregelt. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.
- (8) Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der BDK die Antragskommission. Sie setzt sich zu-

sammen aus der/dem politischen GeschäftsführerIn, einem Mitglied des Parteirates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie fünf durch die Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Antragskommission bereitet die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den AntragstellerInnen vor. Sie kann der Bundesversammlung Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung. Über ihre Empfehlungen wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

- (9) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums und der Antragskommission der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.
- (10) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt für die folgenden Bundesversammlungen fort, soweit sie nicht geändert wird. Die Bundesversammlung ist mitgliederöffentlich.

§ 13 LÄNDERRAT

- (1) Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.
- (2) Dem Länderrat gehören an:
 1. die Mitglieder des Parteirates,
 2. je zwei Delegierte pro Landesverband, davon ein Mitglied des Landesvorstands (Grundmandat). Danach gilt ein Schlüssel 1.000 : 1. Das heißt, bis mehr als 2.000 Mitglieder entsenden die Landesverbände 2 Delegierte, ab 3.000 Mitgliedern entsenden sie 3 Delegierte, ab 4.000 Mitgliedern 4 Delegierte, ab 5.000 Mitgliedern 5 Delegierte, ab 6.000 Mitgliedern 6 Delegierte, ab 7000 Mitgliedern 7 Delegierte, ab 8.000 Mitgliedern 8 Delegierte, ab 9.000 Mitgliedern 9 Delegierte, ab 10.000 Mitgliedern 10 Delegierte, usw. Maßgeblich für Delegiertenmeldungen sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechnungsbereich vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen,
 3. die beiden SprecherInnen und der/die parlamentarische GeschäftsführerIn der Bundestagsfraktion, soweit sie nicht bereits Mitglied des Parteirates sind,
 4. zwei Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament,
 5. zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,

6. fünf vom BAG-SprecherInnenrat gewählte Delegierte.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrats beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen.
 - (4) Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die BAGen, die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND sowie drei Mitglieder des Länderrates, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
 - (5) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
 - (6) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 FRAUENRAT

- (1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen.
Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesver-

sammlung an ihn delegiert.

Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und Umsetzung des Bundesfrauenstatuts.

- (2) Dem Frauenrat gehören an:
 1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist. Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte. Gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
 3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
 4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAGen bestimmt werden,
 5. zwei weibliche Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bundesverband,
 6. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferentinnen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.
- (3) Alle Mitglieder des Frauenrates müssen Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein

Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.

- (6) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (7) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 BUNDESVORSTAND

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören sechs Mitglieder an:
 1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau,
 2. der/die politische GeschäftsführerIn,
 3. der/die BundesschatzmeisterIn,
 4. zwei weitere Mitglieder.

Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB. Dem Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Die Bundesversammlung wählt ein Mitglied des Bundesvorstandes zur frauenpolitischen Sprecherin.

- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (4) Im Bundesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Bundestag, in einem Landtag, im Europäischen Parlament oder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission sein.
- (5) Die Vorsitzenden und der/die politische GeschäftsführerIn werden mit der Wahl in den Bundesvorstand zugleich zu Mitgliedern des Parteirates gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung eines weiteren Parteiorgans bedürfen.
- (7) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (8) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Beraterverträge gegenüber der Bundesversammlung offen legen.

§ 16 PARTEIRAT

- (1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat Beschlüsse fassen.
- (2) Dem Parteirat gehören neben den Bundesvorsitzenden und dem/der politischen BundesgeschäftsführerIn (vgl. § 15 (2)) weitere Mitglieder bis zu einer Gesamtzahl von 16 Mitgliedern an, die von der Bundesversammlung gewählt werden. Dem Parteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an. Der Länderrat kann im Rahmen des nach dem Parteiengesetz Zulässigen weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme benennen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirats beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirats werden auf derselben Bundesversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirats können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (4) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf. Der Bundesvorstand hat das Recht, ein Zusammentreten

- des Parteirats zu verlangen. Der Parteirat kann mit Mehrheit die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen.
- (5) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können nicht für den Parteirat kandidieren. Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.
 - (6) Mitglieder des Parteirates müssen von ihnen ausgeübte bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen oder von ihnen abgeschlossene Beraterverträge gegenüber der Bundesversammlung offen legen.

§ 17 DER BUNDESFINANZRAT

- (1) Der Bundesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
 1. die Beratung und vorläufige Inkraftsetzung des Bundeshaushaltes bis zur nächsten Bundesversammlung und die Budgetkontrolle,
 2. die Vorbereitung und Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen Bundes- und Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für die Bundesversammlung,
 3. die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderbeiträge auf Grundlage der Bundesversammlungsbeschlüsse und in Zusammenarbeit mit der Bundesdiätenkommission,
 4. die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus Finanzausgleichsfonds,
 5. die Entscheidung über Anträge und Gegenstände,

die von anderen Gremien an ihn verwiesen werden,
6. die Beratung des Haushaltes der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

Weiteres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes.

- (2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus
 1. dem/der BundesschatzmeisterIn,
 2. den gewählten LandesschatzmeisterInnen oder einem sonstigen Landesvorstandsmitglied je Landesverband,
 3. einem/einer BasisvertreterIn je Landesverband,
 4. dem/der BundesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND Bundesverband oder einem sonstigen Bundesvorstandsmitglied.Die Wahl der Mitglieder aus den Landesverbänden sowie ihrer StellvertreterInnen regeln die Landessatzungen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesverbänden beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Landesvorständen endet spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Landesvorstand.
- (4) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag des/der BundesschatzmeisterIn oder eines Fünftels der Mitglieder des Bundesfinanzrates ist eine außerordentliche Sitzung des Bundesfinanzrates einzuberufen.
- (5) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderrat.

- (7) Der Bundesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (8) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an die Bundesversammlung Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck tagt er in der Regel am Rande der Bundesversammlung.

§ 18 GRÜNE JUGEND BUNDESVERBAND

- (1) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat entsprechend den Gebietsverbänden der Partei (§ 9) Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bundespartei nicht widersprechen.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Bundesverband hat das Recht, Anträge an die Organe der Bundespartei zu stellen. VertreterInnen der GRÜNEN JUGEND Bundesverband in Organen der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

§ 19 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist:
 1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen und den Organen der Vereinigungen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane, Organe der Vereinigungen oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht SchiedsrichterInnen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
- (3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und vier BeisitzerInnen. Der/die Vorsitzende und die zwei BeisitzerInnen sowie zwei StellvertreterInnen werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Je eineN weitereN BeisitzerIn benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. EineR der gewählten BeisitzerInnen wird von der Bundesversammlung zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden benannt. Die

Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Bundesschiedsordnung.

- (4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über
 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
 2. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Bundesverband und Vereinigungen, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände,
 3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane,
 4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.
- (5) Die Landesschiedsgerichte entscheiden über
 1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands, Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden,
 3. in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

Für Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Bundesvorstands ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesschiedsgericht zuständig.

§ 20 ORDNUNGSMAßNAHMEN

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder den Grundkonsens verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren,
 3. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des

Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

- (5)** Gegen Gebietsverbände, Organe oder Organe der Vereinigungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Bestimmungen der Satzung missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt werden:
1. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
 3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 21 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Parteirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bundesversammlungen sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (4) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Frauenrat ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Bundesfinanzrat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 22 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen und der VertreterInnen zu Vertreterversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahl-

gang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlgangs statt.

- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird; bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 23 SATZUNG

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der satzungsändernden Bundesversammlung erforderlich. Für Satzungsänderungen gilt eine Beschlussfähigkeit von 50 % der Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge muss die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung festgestellt werden. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (2) Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.

§ 24 URABSTIMMUNG

- (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch der Programme, des Grundkonsenses und der Satzung, kann urabge-

stimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 1. von fünf von Hundert der Mitglieder oder
 2. von einem Zehntel der Kreisverbände oder
 3. von drei Landesverbänden oder
 4. des Länderrates oder
 5. der Bundesversammlung oder
 6. des Frauenrates oder
 7. des Bundesvorstands und des Parteirats gemeinsam mit jeweiliger 2/3-Mehrheit
 8. Die unter Punkt 1 – 3 erwähnten Quoren sind erreicht, wenn die benötigten Unterschriften bzw. Beschlüsse innerhalb einer Frist von achtzehn Wochen in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind. Die Frist beginnt mit dem ersten Antrag bzw. mit der ersten Unterschrift.
Die AntragstellerInnen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (3) Der/die BundesgeschäftsführerIn ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erlässt.
- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (5) Der/die BundesgeschäftsführerIn übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

- (7) Über Spitzenkandidaturen der Bundespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden. Absätze (2) bis (5) finden entsprechende Anwendung. Es gilt dabei die Mindestquotierung. Ausnahmen beschließt eine Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 25 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

§ 26 FRAUENSTATUT

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung.

§ 27 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Frauenstatut

I. Rahmenbedingungen

§ 1 MINDESTQUOTIERUNG

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

§ 2 VERSAMMLUNGEN

- (1) Präsidien von Bundesversammlungen werden paritätisch besetzt. Die Versammlungsleitung übernehmen Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelten.

§ 3 GREMIEN

- (1)** Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind paritätisch zu besetzen.

§ 4 FRAUENABSTIMMUNG UND VETORECHT

- (1)** Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Bundesversammlung auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Länderrat sowie allen anderen Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.
- (2)** Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung, eines Länderrates und anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat überwiesen werden.
Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.
Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen.

§ 5 EINSTELLUNG VON ARBEITNEHMERINNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern und Frauen sicher-

stellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestparität erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog verfahren.

§ 6 WEITERBILDUNG

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung auf Bundesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

II. INNERPARTEILICHE STRUKTUREN

§ 7 BUNDESFRAUENKONFERENZ (BFK)

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt jährlich zu einer Bundesfrauenkonferenz ein und stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die BFK ist öffentlich für alle Frauen. Sie hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit der Frauenöffentlichkeit herzustellen.
- (2) Der Frauenrat bereitet die BFK vor.

§ 8 FRAUENRAT

- (1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei zwischen den Bundesversammlungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemein-

same politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Bundesfrauenstatuts.

- (2) Dem Frauenrat gehören an:
 1. die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
 2. je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der LAG Frauen vorzuschlagen ist; Landesverbände mit mehr als 4.000 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte; gegen das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den Frauenrat gewählt werden,
 3. zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
 4. je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik, die von den BAG-en bestimmt werden,
 5. die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferentinnen sowie eine Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.

- (5) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- (6) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFTEN

Zu den innerparteilichen Frauenstrukturen gehören weiter die Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik.

Näheres regelt das Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften.

§ 10 BUNDESFRAUENREFERAT

- (1) In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand eine Frauenreferentin ein.
Die Auswahl der Bundesfrauenreferentin trifft eine Kommission, die vom Frauenrat eingesetzt wird. Sie besteht aus zwei Ländervertreterinnen, zwei Frauen des Bundesvorstandes und je einer Vertreterin der BAGen Frauen- und Lesbenpolitik.
- (2) Das Bundesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet. Es wird ein eigener Haushaltstitel eingerichtet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Frauenreferentin in Absprache mit dem Bundesvorstand.
- (3) Das Bundesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig angestrebten Verbesserung der Situa-

- tion von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.
- (4) Die Frauenreferentin hat in Abstimmung mit den Frauen des Bundesvorstandes ein eigenes Öffentlichkeitsrecht. Sie hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in allen bundesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
 - (5) Die Bundesfrauenreferentin legt dem Frauenrat jährlich einen Arbeitsbericht vor.

III. GELTUNG

§ 11 GELTUNG DES FRAUENSTATUTES

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

Anhang zum Frauenstatut

Statut zur Gleichstellung

PRÄAMBEL

Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausgleich schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln entgegenwirken.

- (1) Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen wird von den zuständigen Geschäftsstellen organisiert. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen werden eigene Kinderprogramme gestaltet.
- (2) Menschen mit Kindern, die in bundesweiten Gremien der Partei (z.B. Bundesvorstand, Bundesschiedsgericht, BAGen, Kommissionen) ein politisches Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für Kinderbetreuung. Die Form der Kinderbetreuung bleibt den AntragstellerInnen überlassen.
- (3) Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen haben. Landes- und Kreisverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.

Anhang 1 zur Satzung

Beitrags- und Kassenordnung

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung entsprechend dem Parteiengesetz finden, regelt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

1. Der/die BundesschatzmeisterIn verwaltet die zentralen Finanzen. Zusammen mit den LandesschatzmeisterInnen, je einem/einer auf den Landesversammlungen gewählten BasisvertreterIn und dem/der BundesschatzmeisterIn der GRÜNEN JUGEND bildet er/sie den Bundesfinanzrat.

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

2. Der/die BundesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die SchatzmeisterInnen der Landesverbände und Bundesvereinigungen ihm/ihr bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte vor.
3. Die Kreis- und Ortsverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach

Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

4. Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.
5. Die LandesschatzmeisterInnen kontrollieren die ordnungsmäßige Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29,3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

B. MITGLIEDSBEITRÄGE

6. Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
7. Die Höhe des Beitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.
8. Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z. B. SozialhilfeempfängerInnen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

C. BEITRAGSABFÜHRUNGEN

9. Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Landesverbände pro Monat und Mitglied einen Anteil der Mitgliedsbeiträge, der von der Bundesversammlung beschlossen wird. Für Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der GRÜNEN JUGEND sind, erhält die GRÜNE JUGEND Bundesverband eine Mitgliedsbeitragsumlage von der Bundespartei. Über das Verfahren und die Höhe der Umlage beschließt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzrat.
10. Diese Umlage dient zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für Bundesversammlungen.

D. SPENDEN

11. Bundesverband, Landesverbände, Kreisverbände und Vereinigungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
12. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
13. Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 10 an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte

Spenden nach Nr. 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

14. Spendenbescheinigungen werden vom Bundes-, den Landes-, Kreisverbänden und Vereinigungen erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

E. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

15. Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die/der BundesschatzmeisterIn beantragt jährlich zum 15. Januar für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel. Der Bundesfinanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landesverbänden vor. Am Rande der Bundesversammlung sollte auch jeweils der Bundesfinanzrat delegiertenöffentlich tagen.

F. BUNDESETAT

16. Die/der BundesschatzmeisterIn stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Bundesfinanzrat zwischenzeitlich, von der Bundesversammlung endgültig genehmigt wird.
Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der BundesschatzmeisterIn unverzüglich

- einen Nachtragshaushalt einzubringen. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
17. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den BundesschatzmeisterIn. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
 18. Wird der von der BDK genehmigte Etat des Bundesverbandes ohne Zustimmung des Bundesfinanzrates nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden. Dies gilt nicht, wenn die Überziehungen durch die Einberufung einer Sonder-BDK oder einer Urabstimmung verursacht werden.
 19. Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Die Satzung des Vereins bedarf der Ge-

nehmung durch den Bundesvorstand. Der Vermögensverwaltungsverein legt der Bundesversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vor. Finanzwirksame Beschlüsse des VVV e.V. bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

G) Umgang mit Flügen

20. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen für Flugreisen eine Abgabe zur Behebung der entstandenen Klimaschäden ab. Die Abgabe erfolgt an ein Projekt zum klimaneutralen Fliegen. Bei Inlandsflügen werden die Kosten für die Abgabe von der fliegenden Person getragen. Bei internationalen Flügen werden die Kosten von der jeweiligen Gliederung übernommen.

H) BEITRAGS- UND KASSENORDNUNGEN DER LANDES- UND KREISVERBÄNDE

21. Entsprechend § 10 der Bundessatzung erlassen die Landes- und Kreisverbände die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

Anhang 2 zur Satzung

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 VERFAHREN BEIM BUNDESSCHIEDSGERICHT

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht.

§ 2 VERFAHRENSBETEILIGTE

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. AntragstellerIn,
 2. AntragsgegnerIn,
 3. BeigeladeneR.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,

3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 4 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE

- (1) Jeder Antrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform, er ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte sind binnen eines Monats nach Kenntnis der schriftlichen Gründe der angefochtenen Entscheidung einzulegen, soweit der zuständige Landesverband keine eigene Regelung hierüber getroffen hat.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 5 BESTIMMUNG DER VON DEN STREITENDEN PARTEIEN ZU BENENNENDEN SCHIEDSRICHTER/INNEN

- (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsverfahren je einen SchiedsrichterIn. Sie müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.
- (2) Der/die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des/der SchiedsrichterIn eine Ausschlussfrist setzen. Wird der/die SchiedsrichterIn nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der/die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einen SchiedsrichterIn seiner/ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu be-

lehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 6 ABLEHNUNG EINES/R SCHIEDSRICHTER/IN WEGEN BEFANGENHEIT

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
- (2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 7 VERFAHRENSVORBEREITUNG

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden. Er/sie trifft die Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, allein, soweit diese Schiedsordnung und die Satzung keine anderweitigen Regelungen treffen.

- (2) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muss enthalten:
 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 ALLEINENTSCHEID DURCH DEN/DIE VORSITZENDE/N DURCH VORBESCHIED

- (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Das Schiedsgericht trifft die verfahrensbeendenden Entscheidungen aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Die Bestimmung des zuständigen Schiedsgerichts nach § 19 Abs. 4 Nr. 4 Bundessatzung erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch die/den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann/jedefrau öffentlich.
- (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 ENTSCHEIDUNG

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.

§ 11 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

- (1) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Es entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren (vgl. § 19 der Bundessatzung) ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 12 EINSTWEILIGE ANORDNUNG

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die/den Vorsitzende/n ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten BeisitzerInnen abstimmen.
- (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 13 ABSCHLIEBENDE REGELUNGEN

- (1) Zustellungen
 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist einE BeteiligteR anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die AdressatIn die Annahme verweigert oder wenn sie einem/einer Angehörigen seines/ihres Haushalts übergeben worden ist.
 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteilgliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für

die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

(2) Kosten

1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können der/dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Anhang 3 zur Satzung

Urabstimmungsordnung

gemäß § 24 (3) der Bundessatzung

(Beschlossen auf der 2. ordentlichen Länderratssitzung am
28. März 1992 in Kassel.)

§ 1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.
- (2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:
 - Antragstext,
 - Anschrift von 2 Vertrauenspersonen (InitiatorInnen),
 - Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von fünf von hundert Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

§ 2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON PARTEIGLIEDERUNGEN

- (1) Jeder Kreis- und Landesverband ist berechtigt Urabstimmungsinitiativen einzuleiten. Antragsberechtigtes

Gremium ist die Kreismitgliederversammlung, die Landesdelegiertenversammlung oder Landesmitgliederversammlung.

- (2) Zusätzlich zu dem Antragstext müssen einer Urabstimmungsinitiative folgende Unterlagen beigelegt sein:
 - von dem/der ProtokollführerIn unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Gebietsverband beschlossen wurde,
 - Anschrift von zwei Vertrauenspersonen.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums der Kreisverbände ist die Zahl der beim Bundesverband zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kreisverbände.

§ 3 ANTRAGSTEXT

- (1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig. Für eine Abstimmung nach § 24 Absatz 7 der Satzung gilt Absatz 2.
- (2) Ein Antragstext, der sich auf die Benennung von Spitzenkandidaturen nach § 24 Absatz 7 der Satzung bezieht, muss die genaue Anzahl der zu benennenden Positionen enthalten.
- (3) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Landes- oder Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz ver-

stoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Bundesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.

- (4) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundespartei, der Landesverbände und der Kreisverbände.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHTEN DER BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

- (1) Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antrags textes mitzuteilen.
- (2) Der/die politische GeschäftsführerIn ist gemäß § 24 (5) der Bundessatzung verpflichtet, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 (1) UrabStO ist die Mitgliederbasis innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens in der Bundesgeschäftsstelle durch Versendung der Antragsschrift im Rahmen der regelmäßigen Verteiler zu informieren.
- (4) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist die Mitgliederbasis innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der gemäß § 1 oder § 2 UrabStO vorzulegenden Unterlagen über die Orts- und Kreisverbände zu informieren.

§ 5 DISKUSSIONSPHASE

- (1) Im Anschluss an die Information der Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative beginnt der organisierte Diskussionsprozess der Partei.
- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Information der Kreis- und Ortsverbände gemäß § 4 (4) UrabStO können Mitglieder, Gremien und Organe der Partei Stellungnahmen zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 24 Absatz 7 der Satzung entfällt die Möglichkeit der Stellungnahme. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Aus den eingegangenen Stellungnahmen erstellen zwei vom Bundesvorstand benannte Mitglieder, die beiden Vertrauenspersonen der Urabstimmungsinitiative und eine von beiden Seiten gemeinsam benannte Person einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative. Der Reader soll nicht mehr als sechzehn DIN A-4 Seiten (gesetzt) umfassen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum selben Inhalt vor, so können die Reader mit Zustimmung der jeweiligen Vertrauenspersonen zusammengelegt werden.
- (5) Der erstellte Reader ist innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung in ausreichender Anzahl allen Kreisverbänden zuzusenden. Die Kreisverbände übernehmen die Verteilung der Reader an die Ortsverbände.
Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

- (7) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Benennung von Spitzenkandidaturen nach §24 Absatz 7 der Satzung, so können innerhalb von mindestens einer Woche nach Information der Kreis- und Ortsverbände gemäß § 4 Absatz 4 UrabStO Bewerbungen auf die zu entscheidenden Positionen schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle. Bewerben können sich alle Mitglieder, die nach Bundeswahlgesetz das passive Wahlrecht besitzen.
- (8) Sollten weniger oder genau so viele Bewerbungen eingehen, wie zu besetzende Positionen vorhanden sind, findet eine Urwahl nicht statt. In diesem Fall entscheidet die nächste Bundesversammlung über die Besetzung der Positionen.
- (9) Ist der Gegenstand der Urabstimmungsinitiative eine Benennung von Spitzenkandidaturen nach § 24 Absatz 7 der Satzung, werden die eingegangenen Bewerbungen nach Bewerbungsschluss gemeinsam in geeigneter Form allen Kreis- und Ortsverbänden zur Verfügung gestellt. Diese übernehmen die Weiterleitung an die Mitglieder.

§ 6 ORGANISATION

- (1) Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist in der Bundesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten.

- (2) Es ist ein Stichtag für die Ermittlung der stimmberechtigten Mitglieder festzulegen. Dieser muss spätestens 4 Wochen vor der Versendung der Urabstimmungsunterlagen liegen.
- (3) Frühestens nach sechs Wochen und spätestens neun Wochen nach Aussendung der Reader an die Kreisverbände sind die Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder zu versenden. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 24 Absatz 7 der Satzung sind die Urabstimmungsbriefe frühestens drei Wochen, spätestens sechs Wochen nach der Veröffentlichung der Bewerbungsschreiben zu versenden.

§ 7 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
 - Abstimmungsformular/Wahlzettel,
 - Umschlag für Abstimmungsformular,
 - Eidesstattliche Erklärung,
 - Abstimmungsbrief.
- (2) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die AbsenderIn zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular

im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.

- (3) Der Einsendeschluss für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 21. und 28. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder festzulegen. In den Monaten Juli und August können keine Urabstimmungen durchgeführt werden. Würde der Einsendeschluss nach Satz 1 auf einen Tag in diesen Monaten fallen, so ist stattdessen ein Tag in der letzten Septemberwoche als Einsendeschluss festzulegen.
- (4) Die Kosten der Frankatur des Abstimmungsbriefes trägt der/die AbsenderIn. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§ 8 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Die Urabstimmung ist am 5. - 10. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
 - die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe,
 - die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Poststempels) zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe,
 - die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
 - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
 - die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, -Nein-Stimmen und Enthaltungen.

– bei Benennungen von Spitzendkandidaturen nach § 24 (7) der Satzung: die auf die jeweiligen BewerberInnen entfallenen JA-Stimmen, die NEIN-Stimmen und die Enthaltungen.

- (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigelegt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 9 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet. Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.
- (4) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 24 Absatz 7 der Satzung kann jede/r Abstimmungsberechtigte soviel JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Pro KandidatIn kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann insgesamt mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Die Zahl der abgegebenen Stimmen für männliche Bewerber darf die Zahl der für Männer offenstehenden

Positionen nicht übersteigen; in diesem Fall ist der Stimmzettel ungültig.

- (5) Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach §24 Absatz 7 der Satzung ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Wenn mehrere KandidatInnen zur Wahl stehen, ist mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenen Stimmen zu besetzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die nächste Bundesversammlung über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

§ 10 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Nach Abschluss der Auszählung noch eingehende Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.

(zuletzt geändert beim 1. ordentlichen Länderrat in Lübeck am 28.04.2012)